

hauptung einer neben dem regelmäßigen Thatbestande stehenden Abrede, sondern um das Leugnen des Klagegrundes handle. In ihrem übrigen Inhalte sei die Vorschrift des §. 194 als logischer Satz zwar richtig, als Rechtsatz aber unhaltbar, da sie zu der keineswegs allgemein gerechtfertigten Vermuthung führe, daß die zur regelmäßigen Wirksamkeit erforderlichen Thatfachen, wie Geschäftsfähigkeit u., bis zum Gegenbeweise als vorhanden anzusehen seien.

§. 195.
Erfüllung d.
gewillkürten
Form.

VI. Zu §. 195 war beantragt:
die Vorschrift zu streichen.

Dem Antrage wurde mit Rücksicht auf den Zusammenhang der Bestimmung mit dem §. 194 Abf. 2 stattgegeben.

VII. Die Berathung des §. 196 wurde hierauf begonnen, aber nicht zu Ende geführt.

39. (C. 519 bis 534.)

Nothstand.

I. Es lag der Antrag vor:

die Berathung über den auf C. 248 mitgetheilten, den Nothstand betreffenden Beschluß wieder aufzunehmen.

Die Komm. beschloß, dem Antrage stattzugeben, nachdem dargelegt war, daß sich in der Red. Komm. über die Bedeutung jenes Beschlusses eine Meinungsverschiedenheit herausgestellt habe, welche ihren Ausdruck in den beiden in der Vorl. Zus. aufgenommenen Fassungsansätzen finde.

Der eine Vorschlag geht dahin, im Anschluß an den auf C. 247 mitgetheilten, dem Beschlusse zu Grunde liegenden Antrag 1b als §. 187a zu bestimmen:

Wer in anderen als in den im §. 187 bezeichneten Fällen durch eine im Nothstande begangene Handlung einen Anderen verletzt, ist diesem zum Erfaze des dadurch verursachten Schadens verpflichtet.

Der zweite Vorschlag geht dahin:

an Stelle des §. 187a als §. 705a oder §. 707a in das Obligationenrecht die Vorschrift aufzunehmen:

Die Verpflichtung zum Schadenserfaze wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die beschädigende Handlung im Nothstande begangen ist. Die Vorschrift des §. 187 bleibt unberührt.

Bei der nach gepflogener nochmaliger Berathung erfolgten Abstimmung über diese beiden Vorschläge wurde der erste abgelehnt, der zweite angenommen.

Von Seiten des Mitgliedes, welches den dem früheren Beschlusse zu Grunde liegenden Antrag gestellt hatte, wurde über den Zweck und die Bedeutung dieses Antrags Folgendes bemerkt:

Sein Antrag habe im Anschluß an die kritischen Bemerkungen Unger's in den Jahrb. f. Dogm. 30 S. 381, 382 ein Doppeltes bezweckt, einmal, die im Strafrecht und im Civilrechte streitige Frage offen zu lassen, wie die im Nothstande begangene Handlung aufzufassen sei, ob als eine widerrechtliche und nur straffreie, oder als eine erlaubte, in Ausübung eines Nothrechts begangene, oder endlich als eine aus der Rechtsordnung herausfallende, unverbundene Handlung, sodann aber, an die im Nothstande begangene Handlung ohne Rücksicht auf ein

Verschulden des Handelnden eine Schadenersatzpflicht zu knüpfen. Die Schadenersatzpflicht rechtfertige sich, wie man auch über die Qualifikation der Nothstandshandlung in Ansehung ihrer Rechtmäßigkeit denken möge, aus dem Gesichtspunkte, daß derjenige, welcher im Nothstande zum Zwecke der Rettung eigener Rechtsgüter fremde Rechtsgüter beschädige oder vernichte, auf eigene Gefahr, auf seine Kosten handele; es greife eine Art privater Enteignung Platz, für welche Entschädigung geleistet werden müsse. Eine Analogie böten auch die zu den §§. 187, 189 beschlossenen Vorschriften, da nach §. 187 der in rechtmäßiger Selbstvertheidigung Handelnde bei verschuldeter Hervorrufung der Gefahr Schadenersatz leisten müsse und nach dem zu §. 189 beschlossenen Zusage (vergl. S. 244 unter V) der entschuldbare Irrthum über die Voraussetzungen erlaubter Selbsthülfe den Handelnden von der Schadenersatzpflicht nicht befreie. Mit dieser zweiten Absicht des Antrags stehe die an zweiter Stelle vorgeschlagene Fassung in direktem Widerspruche. Uebrigens solle von einem Verschulden als Voraussetzung der Schadenersatzpflicht nicht etwa in dem Umfang abgesehen werden, daß auch die im Nothstand erfolgende Schadenzufügung seitens einer unzurechnungsfähigen Person diese haftbar machen solle. Dies erhelle aber schon daraus, daß eine im Nothstande begangene „Handlung“ vorausgesetzt werde.

Diesen Ausführungen gegenüber waren für die Entscheidung der Komm. folgende Erwägungen maßgebend:

Statuirt man im Falle des Nothstandes eine von Verschuldung unabhängige, auf eine obligatio ex lege gegründete Ersatzpflicht, so komme man nothwendig auch zur Haftung des furiosus und des Kindes. Es sei aber ein unerträgliches Ergebnis, daß eine Schadenzufügung, welche außerhalb des Falles eines Nothstandes nicht zum Ersatze verpflichten würde, dann eine Haftung zur Folge haben solle, wenn sie im Nothstand erfolge. Daraus, daß in dem Antrag und in der an erster Stelle vorgeschlagenen Bestimmung von „Handlung“ gesprochen werde, folge der Ausschluß der Ersatzpflicht bei Unzurechnungsfähigen nicht. Der Entw. regle nur zwei Arten rechtlich erheblicher Handlungen, die Rechtsgeschäfte und die unerlaubten Handlungen. Da die Anwendung der Bestimmungen über die ersteren hier nicht in Betracht komme, bleibe für die Nothstandshandlung nur die direkte oder entsprechende Anwendung der Vorschriften über unerlaubte Handlungen übrig. Diese führe auch durchweg zu angemessenen Resultaten. Nur in einer Beziehung könnte etwa eine Berücksichtigung des dem Antrage zu Grunde liegenden Gedankens in Frage kommen, nämlich in der Richtung, ob anerkannt werden solle, daß entschuldbarer Rechtsirrtum über die Erlaubtheit der Nothstandshandlung die Schadenersatzpflicht nicht ausschließe. Wollte man in dieser Hinsicht eine Bestimmung treffen, für welche bei der Seltenheit des Falles kaum ein Bedürfnis vorliege, so habe dies bei dem §. 707 zu geschehen. Die §§. 187, 189 böten für den Antrag keine Analogieen. Der §. 187 setze ein Verschulden voraus, wie aus dem Erforderniß einer verschuldeten Gefahr sich ergebe. Nach dem zu §. 189 beschlossenen Zusage solle der entschuldbare Irrthum über das Vorhandensein der thatsächlichen Voraussetzungen der Selbsthülfe die Ersatzpflicht nicht ausschließen; insoweit greife allerdings, anders als bei dem Nothstande, der Gesichtspunkt einer privaten Enteignung Platz. Zudem der Antrag auch bei dem Nothstande diesen Gesichtspunkt zur Geltung bringen wolle,

führe er mittelbar wieder zu dem von der Komm. abgelehnten Satze, daß die Nothstandshandlung eine rechtmäßige sei. Die Aufnahme einer Vorschrift des an zweiter Stelle vorgeschlagenen Inhalts empfehle sich endlich, um dem irrigen Schluß aus der Straflosigkeit gewisser Nothstandshandlungen auf den Ausschluß einer Ersatzpflicht vorzubeugen.

§. 196.
Indirektes
Leugnen
des rechts=
geschäftlichen
Klage=
grundes.

II. Es wurde hierauf die Berathung des §. 196 fortgesetzt.

Zu demselben lagen nachstehende Anträge vor:

1. an Stelle des §. 196 im Art. 11 des Entw. d. C.G. als §. 262 Abs. 2 Satz 2 in die C.P.D. die Vorschrift aufzunehmen:

Nicht als Geständniß anzusehen ist die Erklärung, daß das von dem Gegner behauptete Rechtsgeschäft in anderer Weise, insbesondere unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung oder unter einer Zeitbestimmung vorgenommen sei.

2. a) den §. 196 ersatzlos zu streichen;
- b) eventuell den §. 196 zu fassen:

Wer Rechte aus einem Rechtsgeschäfte geltend macht, hat zu beweisen, daß dasselbe in der von ihm behaupteten Weise zu Stande gekommen ist, auch wenn der Gegner die Errichtung zugestehet, jedoch behauptet, daß das Rechtsgeschäft in anderer Weise, insbesondere unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen oder daß für die Wirkung des Rechtsgeschäfts bei dessen Vornahme ein Anfangstermin bestimmt worden sei.

Wer sich darauf stützt, daß das gegen ihn angerufene Rechtsgeschäft unter einer auflösenden Bedingung vorgenommen oder daß für die Wirkung des Rechtsgeschäfts bei dessen Vornahme ein Endtermin bestimmt worden sei, hat diese Behauptung zu beweisen.

- c) falls nach dem Antrag 1 eine Ergänzung des §. 262 Abs. 2 d. C.P.D. beschlossen werden sollte, der Vorschrift folgende Fassung zu geben:

Nicht als Geständniß anzusehen ist die Erklärung, daß das von dem Gegner behauptete Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen oder daß für die Wirkung des Rechtsgeschäfts bei dessen Vornahme ein Anfangstermin bestimmt worden sei.

Die Komm. beschloß, den §. 196 zu streichen und lehnte den Antrag 1 sowie den eventuellen Antrag 2c ab.

Die Mehrheit ging davon aus, daß die Beibehaltung des §. 196 oder einer entsprechenden Vorschrift im Entw. nach der beschlossenen Streichung der §§. 193 bis 195 nicht angängig sei.

Aufschiebende
und
auflösende
Bedingung.
Anfangs=
und
Endtermin.

Für die im Antrag 1 befürwortete Aufnahme einer mit dem sachlichen Inhalte des §. 196 übereinstimmenden Vorschrift in die C.P.D. war Folgendes geltend gemacht. Die Vertheilung der Beweislast in dem Falle, daß der Gegner behauptet, das von der anderen Seite geltend gemachte Rechtsgeschäft sei unter einer aufschiebenden oder unter einer auflösenden Bedingung oder einer Zeitbestimmung errichtet, bedürfe wegen ihrer praktischen Wichtigkeit der

gesetzlichen Regelung. Durch theoretische Erwägungen komme man in der vorliegenden Frage zu keinem zweifelsfreien Ergebnisse. Anlangend insbesondere die Resolutivbedingung, so sei die im Entw. getroffene Entscheidung aus den in den Mot. I S. 384 angeführten Gründen zu billigen. Eine verschiedene Behandlung der auflösenden und der aufschiebenden Bedingung sei nicht gerechtfertigt und praktisch unzweckmäßig, da sich im Einzelfall oft schwer unterscheiden lasse, ob eine Bedingung der einen oder der anderen Art vorliege. Beim Endtermine müsse jedenfalls der Angreifende, welcher den Abschluß des Rechtsgeschäfts ohne oder mit Bestimmung des Termins behaupte, diese Behauptung beweisen; man könne aber die Resolutivbedingung nicht anders behandeln, als den Endtermin. Die Vorschrift finde die ihr angemessene Stellung in der C.P.D., da es sich um eine Ergänzung des §. 262 Abs. 2 handle. Durch die beantragte Bestimmung werde in erwünschter Weise der Neigung der deutschen Praxis zu einer Theilung des Geständnisses entgegengetreten, welche Neigung vielfach zur Folge habe, daß der Prozeßgegner, statt eine wahrheitsgemäße Gegenerklärung abzugeben, sich auf das Bestreiten der Gegenbehauptungen beschränke.

Die Anträge 2b und 2c, welche eventuell, d. h. für den Fall gestellt waren, daß, entgegen dem primären Antrage 2a, in den Entw. oder in die C.P.D. eine Bestimmung aufgenommen werden sollte, bezwecken bezüglich des Endtermins und der Resolutivbedingung eine dem Entw. entgegengesetzte Vertheilung der Beweislast, davon ausgehend, daß juristisch betrachtet das auflösend bedingte Rechtsgeschäft als ein aus zwei Willenserklärungen zusammengesetztes Rechtsgeschäft aufgefaßt werden müsse, daß es ferner unangemessen sei, von dem Kläger den Beweis der unbedingten Errichtung des von ihm behaupteten Rechtsgeschäfts auch dann zu verlangen, wenn der Beklagte die Errichtung des Rechtsgeschäfts unter einer noch nicht eingetretenen auflösenden Bedingung behaupte, und daß endlich naturgemäß demjenigen, der den Eintritt der Resolutivbedingung beweisen müsse, auch die Pflicht obliege, die Setzung derselben zu beweisen.

Die Ablehnung der Anträge 1 und 2c erfolgte aus nachstehenden Gründen. Es empfehle sich nicht, in den noch unausgetragenen Streit über die Beweislastvertheilung bei der Resolutivbedingung und dem Endtermin durch eine gesetzliche Bestimmung einzugreifen. Wenn man von einer herrschenden Meinung überhaupt reden könne, so stehe diese dem Entw. gerade entgegen. Es lasse sich kaum eine, jedes Mißverständniß ausschließende Fassung finden. Die Kritik habe Fälle beigebracht, in denen die Bestimmung des Entw. zu falschen Ergebnissen führe. Eine gesetzliche Regel würde für eine gesunde Praxis oft zur Fessel werden oder bei mechanischer Anwendung unzutreffende Entscheidungen zur Folge haben. Der für den Gesetzgeber richtige Weg sei bereits im §. 262 Abs. 2 d. C.P.D. betreten durch die Verweisung auf die Beschaffenheit des einzelnen Falles. Es bestehe kein Grund, hieran etwas zu ändern.

III. Zu §. 197 lag der Antrag vor:

Die Vorschrift zu streichen.

Der Antrag wurde in Konsequenz der vorausgegangenen Beschlüsse gebilligt.

§. 197.
Eintritt oder
Ausfall
der
Bedingung.

§. 198.
Bedeutung
gesetzlicher
Vermuthungen.

IV. Zu §. 198 lagen nachstehende Anträge vor:

1. a) den §. 198 zu streichen;
b) im Art. 12 des Entw. d. C.G. die Nr. 1 des §. 16 d. C.G. 3. C.P.D. zu streichen;
c) zum Erfasse dieser Vorschriften im Art. 11 des Entw. d. C.G. als §. 264a in die C.P.D. die Vorschrift aufzunehmen:
§. 264a. Thatfachen, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermuthung aufstellt, bedürfen keines Beweises. Der Beweis des Gegentheils ist zulässig, sofern nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt. Dieser Beweis kann auch durch Eideszuschiebung nach Maßgabe der §§. 410 ff. geführt werden.
2. im §. 198 bzw. in dem im Antrag 1c vorgeschlagenen §. 264a d. C.P.D. die Worte „sofern nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt“ zu streichen.

Die Komm. nahm den Antrag 1a bis c an. Derselbe weicht in Ansehung des sachlichen Resultats vom Entw. nicht ab. Dagegen bezweckt der Antrag 2, den Begriff der praesumptio juris et de jure in dem künftigen Rechte zu beseitigen. Der Antragsteller führte aus, daß es sich bei dieser sog. Präsumtion nicht um eine Vermuthung handle, da eine solche begrifflich die Möglichkeit des Gegenbeweises einschließe, sondern um Rechtsätze, welche an die die sog. Vermuthung begründende Thatfache unmittelbar eine Rechtsfolge knüpfen. Der Begriff sei um so entbehrlicher, als der Entw. selbst nur im §. 1469 eine Vermuthung mit beschränkter Möglichkeit des Gegenbeweises aufstelle. Dieser Zweck des Antrags fand von mehreren Seiten Zustimmung. Es wurde dem Antrag aber entgegengehalten, daß, wenn die vorgeschlagene Bestimmung in die C.P.D. aufgenommen werde, mit Rücksicht auf die neben dem B.G.B. in Geltung bleibenden Reichs- und Landesgesetze eine Bezugnahme auf die in diesen aufgestellten unwiderleglichen Vermuthungen nicht entbehrt werden könne. Im Einverständnisse mit dem Antragsteller wurde von einer Abstimmung über den Antrag 2 Umgang genommen, nachdem vorbehalten worden war, im B.G.B. selbst die Aufstellung einer derartigen Vermuthung ganz zu vermeiden.

Zurück-
behaltungs-
recht.

V. Es lag der Antrag vor:

die Komm. wolle späterer Prüfung die Frage vorbehalten, ob nicht zwischen den Bestimmungen über die Selbsthilfe und denjenigen über die Sicherheitsleistung allgemeine Bestimmungen über das Rückbehaltungsrecht in das erste Buch aufzunehmen seien, wobei auch der in dem Gegenentwurfe Bähr's vorgeschlagene §. 187 zu berücksichtigen sein würde.

Die Komm. stellte fest, daß ein späteres Zurückkommen auf den bezeichneten Vorschlag durch die gegenwärtige Berathung des Allg. Theiles nicht ausgeschlossen werde.

Sicherheits-
leistung.

VI. Man ging nunmehr zur Berathung des von der Sicherheitsleistung handelnden elften Abschnitts über.

§. 199.
Sicherungsmittel.

Zu §. 199 lagen nachstehende Anträge vor:

1. den §. 199 zu fassen:

Wer Sicherheit zu leisten hat, kann dies nach seiner Wahl bewirken

durch öffentliche Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren,
 durch Verpfändung von Buchforderungen, welche in das Staats-
 schuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind,
 durch Verpfändung beweglicher Sachen,
 durch Bestellung von Hypotheken an inländischen Grundstücken,
 durch Verpfändung von Hypotheken oder Grundschulden an
 inländischen Grundstücken, mit Ausschluß der Sicherungs-
 hypotheken.

Kann in dieser Weise Sicherheit nicht geleistet werden, so ist die
 Stellung tüchtiger Bürgen zulässig.

2. im Abs. 1 der im Antrag 1 vorgeschlagenen Bestimmungen statt „durch Verpfändung von Buchforderungen, welche in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind“ zu setzen „durch Verpfändung von Buchforderungen, welche in das Reichschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind“.

Beide Anträge wurden angenommen. Der Antrag 1 weicht im Abs. 1 vom Entw. in dreifacher Beziehung ab. Er berücksichtigt, indem er die Worte „Wer zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist“ durch die Worte ersetzt „Wer Sicherheit zu leisten hat“, die Fälle, in welchen Jemand zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt ist; vergl. z. B. §. 234, §. 521 Abs. 4, §. 595 Abs. 3. Ferner sind die Worte „in einem dem Werthe des zu sichernden Rechtes entsprechenden Betrage“ als überflüssig weggelassen. Endlich ist unter die Sicherungsmittel die Verpfändung von Buchforderungen, welche in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind, aufgenommen. Diese Abweichungen vom Entw. wurden gebilligt. Gegenüber der Zulassung der letztgenannten Forderungen wurde freilich das Bedenken angeregt, daß die Sicherheitsleistung durch Verpfändung derselben den Empfänger der Sicherheit des halb weniger günstig stelle, als die Sicherheitsleistung durch Verpfändung beweglicher Sachen, Bestellung von Hypotheken oder Verpfändung von solchen oder von Grundschulden, weil bei der Verpfändung von Buchforderungen seitens eines Nichtberechtigten der gutgläubige Empfänger nicht geschützt werde. Indessen war man einverstanden, daß dieses Bedenken im Hinblick auf die wachsende Bedeutung der Staatsschuldbuchforderungen und auf die die Zulassung derselben als Sicherungsmittel bezielenden Wünsche mehrerer Regierungen nicht dazu führen könne, den Vorschlag abzulehnen, um so weniger, als auch dem Sicherheitsberechtigten stets die Umtauschung der ihm verpfändeten Buchforderung in Inhaberschuldverschreibungen freistehe. Die im Antrage 2 vorgeschlagene Einbeziehung der Reichschuldbuchforderungen erschien mit Rücksicht auf das Gesetz, betreffend das Reichschuldbuch, vom 31. Mai 1891 geboten.

Der Abs. 2 des §. 199 ist im Antrag 1 in sachlicher Hinsicht nicht geändert; der Abs. 3 wurde als entbehrlich gestrichen.

Bemerkt wurde noch, daß der Ausdruck „öffentliche Hinterlegung“ im Abs. 1 in der Voraussetzung beibehalten sei, daß die Komm. die engere Definition dieses Ausdrucks im §. 272 streichen und die auf alle Arten der öffentlichen Hinterlegung bezüglichen Bestimmungen des §. 280 in das E.G. verweisen werde.

§. 200.
Wirkung der
Hinterlegung.

VII. Zu §. 200 war beantragt:

im §. 200 statt „landesgesetzlich“ zu setzen „nach landesgesetzlicher Vorschrift“.

Der §. 200 wurde seinem sachlichen Inhalte nach gebilligt.

§. 201.
Tauglichkeit
der Werth-
papiere.

VIII. Zu §. 201 lagen nachstehende Anträge vor:

1. den Abs. 1 des §. 201 zu fassen:

Werthpapiere sind zur Sicherheitsleistung geeignet, wenn sie einen Kurswerth haben, entweder auf den Inhaber lauten oder als Namenpapiere auf Grund eines Blankoindossaments umlaufen und wenn sie einer Gattung angehören, in welcher Mündelgelder angelegt werden dürfen.

2. dem Abs. 1 des §. 201 beizufügen:

Mit den Werthpapieren sind die zu denselben gehörigen, noch nicht fälligen Zinscheine, Rentenfupons, Gewinnantheil- und Erneuerungsscheine zu hinterlegen. Die Vorschrift des §. 1214 Abs. 1 bleibt unberührt.

Beide Anträge wurden angenommen.

a) In Betreff des Antrags 1 war erwogen:

Unter den nach §. 1664 Abs. 2 zur Anlegung von Mündelgeldern geeigneten Werthpapieren könnten auch Namenpapiere vorkommen, so bei den in Nr. 4 erwähnten Schuldverschreibungen von Kreditanstalten kommunaler Körperschaften und unter Umständen bei den auf Grund der Nr. 6 vom Bundesrathe zugelassenen Werthpapieren. Soweit solche Namenpapiere durch Blankoindossament übertragbar seien, bestehe kein Grund, sie nicht als Sicherheitsmittel zuzulassen, wenn auch dadurch der Kreis der zur Sicherheitsleistung geeigneten Papiere keine erhebliche Erweiterung erfahre. Freilich werde der Empfänger des Papiers zur Prüfung der Echtheit der Unterschrift des letzten Indossanten genöthigt; indessen biete diese Prüfung keine erheblichen Schwierigkeiten.

Der noch weiter gehende Vorschlag Koch's (vergl. Zuf. d. gutachtl. Neuß. I S. 257), alle von der Reichsbankverwaltung für lombardfähig erklärten Werthpapiere als zur Sicherheitsleistung geeignet zu behandeln, wurde gleichfalls in Erwägung gezogen, aber nicht zum Gegenstand eines Antrags gemacht. Es wurde gegen den Vorschlag bemerkt, die Grundsätze, nach welchen die Reichsbank die Lombardfähigkeit beurtheile, böten für die Tauglichkeit eines Papiers als Sicherungsmittel deshalb keine entsprechende Gewähr, weil die Reichsbank nur auf kurze Fristen beleihe; auch seien jene Grundsätze erheblichem Wechsel unterworfen. In Betracht komme ferner die seitens der meisten Handelskammern dem Vorschlage gegenüber eingenommene ablehnende Haltung (vergl. Zuf. d. gutachtl. Neuß. I S. 257, VI S. 207).

Hinterlegung
der noch nicht
fälligen Zins-
scheine 2c.

b) Die Annahme des Antrags 2 erfolgte aus nachstehenden Gründen:

An sich erscheine es selbstverständlich, daß ein zur Sicherheitsleistung bestimmtes Werthpapier mit allen Nebenpapieren zu hinterlegen sei. Es folge dies zwar nicht aus dem Erfordernisse, daß das Papier einen Kurswerth haben müsse, denn es gebe nur einen Kurswerth für bestimmte Gattungen von Werth-

papieren, nicht für das einzelne Stück einer Gattung; wohl aber folge jener Satz aus dem Zwecke der Hinterlegung, der eventuellen Verwerthung des hinterlegten Papiers, welche Lieferbarkeit desselben voraussetze (vergl. auch die Not. zu §. 94 des Entw. eines Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, S. 205). Indessen empfehle sich die Aufnahme einer Verdeutlichung, wie solche im ersten Satze der im Antrage 2 vorgeschlagenen Bestimmung enthalten sei, deshalb, weil der Entw. selbst sich an anderen Stellen mehrfach darüber ausspreche, ob sich die Verpflichtung zur Hinterlegung von Werthpapieren auch auf die Nebenpapiere erstrecke oder nicht (vergl. §. 1036 Abs. 2, §. 1670 Abs. 1, §. 1822 Abs. 2). Ein Werthpapier ohne die Nebenpapiere sei schon deshalb zur Sicherheitsleistung untauglich, weil im Falle der Ausloosung die Beträge der nicht zurückgelieferten Zinscheine von dem Betrage des Hauptpapiers abgezogen würden und so der Sicherungszweck mehr oder weniger vereitelt werden könne. Von einer Seite sei der Einwand erhoben, der Vorschlag gehe zu weit, weil es im Verkehr üblich sei, Zinscheine vor der Verfallzeit loszutrennen, die Zinscheine auch für sich hinterlegbar seien, mithin das Fehlen einiger Zinscheine die Tauglichkeit des Hauptpapiers zur Sicherheitsleistung nicht ausschließen könne; dieser Einwand treffe aber nicht zu, da ein Handel mit noch nicht fälligen Zinscoupons nicht bestehe. Die Erwähnung der Gewinnantheilscheine empfehle sich, weil auch Aktien verstaatlichter Eisenbahngesellschaften und solche Aktien in Frage kommen könnten, in Ansehung deren durch Bundesrathsbeschluß bestimmt sei, daß Mündelgelder in denselben angelegt werden dürfen. Anlangend den zweiten Satz der im Antrage 2 vorgeschlagenen Bestimmungen, so sei zutreffend, daß die Hinterlegung dem Besteller der Sicherheit die Verfügung über die fällig werdenden Zinscheine nicht entziehe. Es werde aber im Hinblick auf den von dem Pfandrecht an Inhaberpapieren handelnden §. 1226 nachzuprüfen sein, ob es angemessen sei, die in Rede stehende Vorschrift durch Bezugnahme auf den §. 1214 Abs. 1 zum Ausdruck zu bringen. Bezüglich der Redaktion wurde noch der Wunsch ausgesprochen, daß die im Verkehre herrschende Anschauung, nach welcher das Stück selbst mit den Nebenpapieren zusammen das Werthpapier bilde, im Gesetze Berücksichtigung finden möge.

Der Abs. 2 des §. 201 wurde gebilligt.

IX. Zur Berathung gelangte hierauf der Antrag:

hinter dem §. 201 als §. 201a die Vorschrift aufzunehmen:

Mit einer in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragenen Buchforderung kann nur in Höhe von drei Viertheilen des Kurswerths der dem Buchgläubiger im Falle der Löschung seiner Forderung auszuliefernden Werthpapiere Sicherheit geleistet werden.

Werthgrenze
der Buch-
forderungen.

sowie der Unterantrag:

Die vorstehende Bestimmung nach Maßgabe des oben unter VI mitgetheilten Antrags 2 zu ergänzen.

Die Anträge wurden in Konsequenz des zu § 199 Abs. 1 gefaßten Beschlusses angenommen.

§. 202.
Tauglichkeit
bewegl.
Sachen.

X. Zu §. 202 war beantragt:
dem §. 202 beizufügen:

Zur Annahme von Sachen, deren Verderb zu besorgen oder deren Aufbewahrung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, ist der Berechtigte nicht verpflichtet.

Der §. 202 wurde mit diesem Zusatz, in welchem man die angemessene Ausfüllung einer Lücke des Entw. erblickte, von der Komm. angenommen.

40. (§. 535 bis 542.)

§. 203.
Tauglichkeit
b. Hypotheten
und Grund-
schulden.
Umtausch der
Sicherungs-
mittel.

I. Der seinem sachlichen Inhalte nach von keiner Seite beanstandete §. 203 wurde gebilligt.

Zur Berathung gelangte hierauf der Antrag:

als §. 203 a die Bestimmung aufzunehmen:

Der Verpflichtete kann die zur Sicherstellung verwendeten Gegenstände gegen andere geeignete Gegenstände von ausreichendem Werthe umtauschen.

sowie der Unterantrag:

an Stelle dieser Vorschrift zu bestimmen:

Der Verpflichtete kann die zur Sicherstellung verwendeten Gelder oder Werthpapiere gegen andere Werthpapiere von ausreichendem Werthe umtauschen.

Die Komm. beschloß, die in dem Unterantrage vorgeschlagene Bestimmung anzunehmen.

Erwogen war:

Die Auswahl unter den verschiedenen, nach §. 199 zugelassenen Mitteln zur Sicherheitsleistung stehe zwar demjenigen zu, welcher die Sicherheit zu leisten habe, die einmal vollzogene Wahl müsse aber unter Anwendung der in den §§. 208, 209 hinsichtlich der Alternativobligationen aufgestellten Grundsätze an sich als unwiderruflich gelten. Eine Ausnahme hiervon sei nur zuzulassen, wenn und soweit ein dringendes praktisches Bedürfnis bestehe, dem Verpflichteten auch nach erfolgter Sicherheitsleistung eine Aenderung der von ihm getroffenen Wahl zu gestatten und diesem Bedürfnis ohne Gefährdung oder erhebliche Belästigung des Empfängers der Sicherheitsleistung Rechnung getragen werden könne. Diese Voraussetzungen seien für den Fall der Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren für zutreffend zu erachten. Der Sicherungsberechtigte habe hier in der That aus dem Umtausch eine Gefährdung seiner Sicherheit nicht zu befürchten, vorausgesetzt, daß die an Stelle der zurückgenommenen Sicherheit hinterlegten Werthpapiere den Anforderungen des §. 201 entsprächen. Die Prüfung dieser Frage sei mit Schwierigkeiten nicht verbunden, so daß aus dem Umtausch auch erhebliche Unbequemlichkeiten für den Gläubiger nicht erwüchsen. Andererseits könne der Hinterleger ein großes Interesse an dem Umtausche namentlich dann haben, wenn er beabsichtige, die hinterlegten Werthpapiere zu verkaufen. Dagegen erscheine es bedenklich, dem Verpflichteten nach dem Vorschlage des Hauptantrags den Umtausch der zur Sicherstellung verwendeten Gegenstände gegen andere geeignete Gegenstände von ausreichendem Werthe